

Zuchtprogramm für das Deutsche Pferd

§ 1 Präambel

Die Zucht des Deutschen Pferdes wird im Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. (ZfdP) betrieben. Der ZfdP ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über der Ursprung der Rasse „Deutsches Pferd“ führt.

Änderungen dieses Zuchtprogramms erfolgen über Beschluss der Mitgliederversammlung und Genehmigung durch die anerkennende Behörde.

§ 2 Zuchtziel

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen))

Für die Zucht des Deutschen Pferdes gilt folgendes Zuchtziel:

<u>Rasse</u>	Deutsches Pferd
<u>Herkunft</u>	Deutschland
<u>Größe</u>	Ziel: Größen zwischen 158 und 172 cm Stockmaß, geringe Unter- und Übergrößen werden toleriert.
<u>Farben</u>	alle Farben ohne Diskriminierung der Scheck- oder Tigerscheckfärbung.

I. Äußere Erscheinung

Typ

Erwünscht ist ein großliniges, ausdrucksvolles und harmonisches Reitpferd mit der Anlage zu sportlichen Leistungen. Hierzu gehören u.a. ein trockener und ausdrucksvoller Kopf mit großen Augen, eine gut geformte Halsung und Sattellage, eine gute Bemuskulung sowie ein korrektes Fundament. Der Geschlechtstyp soll deutlich bei Zuchthengst und Zuchtstute ausgeprägt sein.

Unerwünscht sind insbesondere ein derbes, unsportliches und unharmonisches Erscheinungsbild, ein großer, ausdrucksloser Kopf, verschwommene Konturen, unklare Gelenke und bei Zuchtpferden mangelnder Geschlechtsausdruck.

Körperbau

Erwünscht ist ein harmonischer, für Reitzwecke jeder Art geeigneter Körperbau. Dazu gehören: eine mittellange, sich zum Kopf verjüngende Halsung, gute Ganaschenfreiheit, eine ausgeprägte Sattellage bedingt durch eine lange, schräge Schulter und einen markanten, weit in den Rücken reichenden Widerrist; ein funktionsfähiger Rücken, der in der Bewegung Schwingung, Tragkraft und Gleichgewicht vereint; eine lange, leicht geneigte, kräftig bemuskelte Kruppe; eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand. Erwünscht ist weiterhin ein zum Kaliber des Pferdes passendes, trockenes Fundament mit korrekten, großen Gelenken mit guten Einschiebungen und korrekter Gliedmaßenstellung sowie mittellange Fesseln und wohlgeformte Hufe, das eine lange Gebrauchsfähigkeit erwarten lässt.

Unerwünscht ist ein insgesamt unharmonischer Körperbau; insbesondere eine kurze, schwere oder tief angesetzte Halsung; eine kleine, steile Schulter, ein kurzer oder wenig ausgeprägter Widerrist, ein zu kurzer oder überlanger weicher Rücken, der in seiner Funktionstätigkeit beeinträchtigt ist; eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie; eine kurze, gerade Kruppe mit hohem Schweifansatz; geringe Brust- und Körpertiefe mit hochgezogenen Flanken. Unerwünscht sind ebenfalls unkorrekte Gliedmaßen; hierzu gehören: kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, schwache Röhreine und kurze, steile oder überlange, weiche Fesseln; zu kleine Hufe, eingezogene Trachten; Fehlstellungen, insbesondere zehenweite, zehenge, bodenweite, bodenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen.

II. Bewegungsablauf Grundgangarten

Erwünscht sind fleißige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten. Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen, energisch und erhaben im klaren Viertakt sein bei klarem Ab- und Aufußen. Trab und Galopp sollen bei klar erkennbarer Schwebephase elastisch, schwungvoll, leichtfüßig, getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich abfußender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgeifende Vorhand übertragen werden. Die erhabene, etwas rundere Bewegung ist erwünscht.

Unerwünscht sind insbesondere kurze, gebundene und unelastische Bewegungen bei festgehaltenem Rücken, sowie schwerfällige auf die Vorhand fallende oder untaktmäßige Bewegungen; schwankende oder schaukelnde oder deutlich bündelnde, drehende, bodenge, zehenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen.

Springen

Erwünscht ist ein geschicktes, vermögendes und überlegtes Springen, welches Gelassenheit und Intelligenz erkennen lässt. Im Ablauf sind deutliches Sich-Aufnehmen, ein kraftvolles und schnelles Abußen beim Absprung, ein ausgeprägt schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen – möglichst waagerechte Haltung des Unterarmes über dem Sprung -, ein aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist und abwärts gebogener Halsung mit sich öffnender Hinterhand – Bascule – erwünscht. Beim Gesamtablauf soll der Fluß der Bewegung und der Rhythmus des Galopps erhalten bleiben.

Unerwünscht ist insbesondere ein unkontrolliertes oder unentschlossenes Springen mit hängenden Beinen, hoher Nase über dem Sprung, verbunden mit einem festen oder weggedrücktem Rücken, bei dem der Fluß der Bewegung und der Rhythmus des Galopps verloren geht.

III. Innere Eigenschaften, Leistungsveranlagung und Gesundheit

Erwünscht ist ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und verlässliches Reitpferd, das einen wachen, intelligenten Eindruck

macht und durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt.

Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse oder heftige Pferde. Erwünscht ist ein rittiges, vielseitig veranlagtes, leistungsbereites und leistungsfähiges Pferd, das für Reit- und Sportzwecke jeder Art geeignet ist.

Erwünscht sind weiterhin robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit, natürliche Fruchtbarkeit sowie das Freisein von Erbfehlern.

§ 3 Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht, die offen ist für Pferde anderer Populationen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist. Stuten vom aussterben bedrohter Rassen sind nicht eintragungsfähig. Dies sind gemäß Roter Liste z.Z. Alt-Württemberger, Dülmener, Leutstettener Pferd, Pfalz-Ardenner Kaltblut, Rottaler Warmblut, Schleswiger Kaltblut und Senner (Stand: 2014).

Folgende Rassen sind zugelassen:

- Achal Tekkiner
- Achal Tekkiner Part bred
- AES-Reitpferd (Anglo-Eur.Stb.)
- Alt Württemberger
- Amerikanischer Traber
- Amerikanisches Warmblut
- Andalusier
- Anglo-Araber (AA)
- Anglo-Arabisches Vollblut (x)
- Anglo-Arabisches-Halbblut
- Anglo-Normanne
- Araber
- Arabisch Partbred (Dt.Rpf)
- Arabisches Halbblut
- Arabisches Vollblut (ox)
- Australisches Warmblut
- Badener
- Bayer
- Belgisches Warmblut (BWP)
- Belgisches Warmblut (sBs)
- Brandenburger
- Brasilianisches Reitpferd
- Budjonny
- Bulgarisches Warmblut
- Chilenisches Warmblut
- Cruzado
- Cruzado-Espanol
- Cruzado-Portugues
- Dänisches Warmblut
- Deutsches Sportpferd
- Edles Warmblut
- Englisches Vollblut (xx)
- Finnisches Warmblut
- Frederiksborger
- Gelderländer
- Gidran
- Großbritannien Warmblut
- GUS Warmblut
- Hannoveraner

- Hessisches Warmblut
- Hispano-Araber
- Holsteiner
- Irisches Reitpferd
- Irish-Sport-Horse
- Israelisches Reitpferd
- Italienisches Warmblut
- Jugoslawien Warmblut
- Kanadisches Warmblut
- Kinsky
- Kroatisches Warmblut
- Lettisches Warmblut
- Litauer Warmblut
- Lusitano
- Luxemburgisches Reitpferd
- Mecklenburger
- Mexikanisches Reitpferd
- Namibia Warmblut
- Neuseeländisches Warmblut
- Niederländ. Warmblut (KWPN)
- Niederländ. Warmblut (NRPS)
- Nonius
- Norwegisches Warmblut
- Oldenburger
- Oldenburger Springpferd
- Orlow Traber
- Österreichisches Warmblut
- Ostfrieze
- Ostfriesen/Alt-Oldenburger
- Palomino (mit Reitpferdepedigree)
- Pinto (mit Reitpferdepedigree)
- Polnisches Warmblut
- Pura Raza Espanola
- Rheinisches Reitpferd
- Rumänisches Warmblut
- Sächs.-Thür. Schweres Warmbl.
- Sachse
- Sachsen-Anhaltiner
- Schlesier
- Schwedisches Warmblut
- Schweizer Warmblut
- Schweres Warmblut
- Scottish Sports Horse
- Selle Francais
- Shagya-Araber
- Slowakisches Warmblut (CZSB)
- Slowenisches Warmblut
- Spanischer Traber
- Spanisches Sportpferd
- Tersker
- Thüringer
- Traber
- Trakehner
- Tschechisches Warmblut
- Tuigpaarden
- Ukrainisches Reitpferd
- Ungarisches Warmblut
- USA-Warmblut

- Westfälisches Reitpferd
- Württemberger
- Zangersheide Reitpferd
- Zweibrücker

§ 4 Umfang der Population

z. Z. (1.1.2014) sind ca. 1.500 Zuchttiere im Zuchtbuch „Deutsches Pferd“ im ZfdP eingetragen

§ 5 Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte:

- Hengstbuch I
- und
- Hengstbuch II

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte:

- Stutbuch I (Hauptstutbuch)
- und
- Stutbuch II (Stutbuch)

Die Besondere Abteilung des Zuchtbuches für Hengste ist der Abschnitt

- Vorbuch (Hengste)

Die Besondere Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist der Abschnitt:

- Vorbuch (Stuten)

Am Zuchtprogramm nehmen nur Pferde teil, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches für Deutsche Pferde eingetragen sind.

§ 6 Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der gleichen oder einer zugelassenen Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Tieres selbst.

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden folgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufs bewertet.

Eintragungsmerkmale:

- Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
- Körperbau
- Korrektheit des Ganges
- Schritt

- Trab
- Galopp (sofern bei der Zuchtbucheintragung erfasst)
- Springen (sofern bei der Zuchtbucheintragung erfasst)
- Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reitpferd)

Die Eintragungsnote errechnet sich nach § 14 der ZBO aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Abweichende, jedoch vergleichbare Bewertungssysteme können, sofern eine gleichwertige Zuchtbucheintragung sichergestellt ist, angewandt werden.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (*Hauptabteilung des Zuchtbuches*)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, deren Väter und Väter der Mütter, der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung oder einem der Hauptabteilung entsprechenden Zuchtbuchabschnitt einer nach § 3 dieses Zuchtprogramms (zugelassenen) Rasse eingetragen sind und deren Mütter in das Stutbuch I oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Zuchtbuchabschnitt einer nach § 3 dieses Zuchtprogramms zugelassenen Rasse eingetragen sind,

- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 14 ZBO oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.
- die gemäß Zuchtprogramm „Deutsches Pferd“ in der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 7,80 erreicht haben,
- die gemäß Zuchtprogramm „Deutsches Pferd“ in der 70-tägigen Leistungsprüfung einen HLP-Zuchtwert oder in der 30-tägigen Veranlagungsprüfung einen VA-Zuchtwert Dressur oder Springen von mindestens 80 Punkte und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,0 und besser erreicht haben, oder
- die gemäß Zuchtprogramm „Deutsches Pferd“ in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 erreicht haben und die zwei disziplinspezifische Sportprüfungen für „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Hengste oder die drei disziplinspezifischen Sportprüfungen für vielseitig veranlagte Hengste sowohl als vierjähriger als auch als fünfjähriger Hengst gemäß Zuchtprogramm „Deutsches Pferd“ mit dem jeweils geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,50 abschließen oder
- die gemäß Zuchtprogramm „Deutsches Pferd“ in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) bzw. 30-tägigen Veranlagungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 80-Punkte und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 in 30-tägigen bzw. 7,500 in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 in Kombination mit einer Qualifikation zum Bundeschampionat als fünf- bzw. sechsjähriger in den Disziplinen Dressur, Springer oder Vielseitigkeit oder dem Nachweis der Finalteilnahme bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder eine Finalplatzierung bei der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde,
- die gemäß Zuchtprogramm „Deutsches Pferd“ die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit erreicht haben,
- Hengste der Zuchtrichtung Rennpferd erfüllen die Anforderungen auch dann,

- wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg
- oder mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 65 kg in Flachrennen, 70 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.
- Hengste der Rassen Anglo-Araber, Arabisches Vollblut und Shagya Araber erfüllen die Anforderungen auch dann, wenn sie die Leistungsprüfungen des jeweiligen Zuchtprogramms erfüllen.
- Hengste der Rasse Arabisches Partbred – Typ Deutsches Reitpferd erfüllen die Anforderungen auch dann, wenn sie die Leistungsprüfung „ZSAA/VZAP-Turniersportprüfung“ gemäß den Bestimmungen des Zuchtprogramms ihrer eigenen Rasse erfüllen.
- Sofern keine vergleichbare Leistungsprüfung für Hengste vorliegt, die zur Veredelung vorgesehen und zugelassen sind, gelten deren leistungsmäßigen Anforderungen auch dann als erfüllt, wenn sie die im Ursprungszuchtbuch vorgesehene Leistungsprüfung für den obersten Abschnitt des Zuchtbuches erfüllt haben und in der Exterieurbeurteilung eine Gesamtnote von mindestens 7,5 erzielt haben.
- Darüber hinaus sind auch Hengste eintragungsfähig, wenn diese eine Leistungsprüfung aus verletzungsbedingten Gründen nicht abgelegt haben und ist dies – von einem Fachtierarzt für Pferde attestiert – auch künftig nicht zu erwarten ist, der Hengst aber gekört wurde und bei der Exterieurbeurteilung mindestens die Gesamtnote 7,0 erzielt und in keinem Einzelmerkmal eine Note unter 6,0 erzielt wurde.

(1.1.2) Vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I

Es können Hengste vorläufig für jeweils ein Zuchtjahr in das Hengstbuch I Deutsches Pferd eingetragen werden, wenn die obigen Voraussetzungen erfüllt sind aber die geforderten Leistungsprüfungen noch nicht abgeschlossen sind.

- Die dreijährig sind und gemäß Zuchtprogramm „Deutsches Pferd“ in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ von 8,00 und besser erzielt haben oder die in einer 30-tägigen Veranlagungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 80 Punkte und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,00 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erzielt haben. Diese vorläufige Eintragung gilt dann für die Decksaison als dreijähriger Hengst.
- die vierjährig sind und gemäß Zuchtprogramm „Deutsches Pferd“ in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erzielt haben und die erste der beiden disziplinspezifischen Sportprüfungen für Hengste gemäß § 8 (3) mit dem geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,50 abschließen. Diese vorläufige Eintragung gilt für die Decksaison als vierjähriger Hengst.
- Für fünfjährige und ältere Hengste ist eine vorläufige Zuchtbucheintragung in das Hengstbuch I nicht möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind fünfjährige Hengste, die den Weg über die Sportprüfungen für vielseitig veranlagte Hengste wählen, da für diese Hengste die Sportprüfung Teil III für die endgültige Eintragung in das HB I erst im August bzw. September stattfindet. Demnach werden diese Hengste

nach erfolgreicher Absolvierung der Sportprüfung Teil II vorläufig als fünfjähriger Hengst eingetragen.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Hengste eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung eingetragen sind.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse angepaart wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 14 ZBO mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

(1.3) Vorbuch (*Besondere Abteilung des Zuchtbuches*)

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in eines der vorstehenden Abschnitte des Zuchtbuches für Hengste eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Deutschen Pferdes entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität bzw. Aufnahme der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Mütter mindestens in der Hauptabteilung und
- deren Väter und Väter der Mütter, der Großmütter und der Urgroßmütter (vier Generationen) in der Hauptabteilung einer (zugelassenen) Rasse oder einem der Hauptabteilung entsprechenden Zuchtbuchabschnitt einer nach § 3 dieses Zuchtprogramms zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZBO eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Teilkriterium unterschritten werden darf,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind, - deren Eltern in der Hauptabteilung eingetragen sind, die jedoch nicht die Anforderungen des Stutbuches I erfüllen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse angepaart wurden, die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

(2.3) Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eines der vorstehenden Abschnitte des Zuchtbuches für Stuten eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des „Deutschen Pferdes“ entsprechen,
- die zur Überprüfung bzw. Aufnahme der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß § 14 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen

§ 7 Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater im Hengstbuch I und die Mutter in einem der Abschnitte der Hauptabteilung des Zuchtbuches „Deutsches Pferd“ eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ausgestellt. Alle anderen erhalten eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.

		Mutter		Hauptabteilung		Besondere Abteilung Vorbuch (Stuten)
		Vater	Stutbuch I	Stutbuch II		
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I		Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	
	Hengstbuch II		Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	
Besondere Abteilung	Vorbuch (Hengste)		Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	

Eintragungsbescheinigung als Zuchtbescheinigung

Für Pferde, die ohne Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ins Zuchtbuch eingetragen werden, gilt die Bescheinigung der Eintragung als Zuchtbescheinigung. Die Eintragung erfolgt in den Equidenpass.

§ 8 Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports, nach den Besonderen Bestimmungen der ZBO (§15 ZBO) sowie nach den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZBO (Teil F der ZBO – HLP-Richtlinien) durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als

Stationsprüfung, als Turniersportprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Stationsprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Der ZfdP hat die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) mit der Durchführung der Hengstleistungsprüfung auf Station beauftragt. Die in dem Vertrag zwischen dem ZfdP und der FN festgelegten Vorgaben für die HLP entsprechen der „HLP-Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten“ der Deutschen Reiterlichen Vereinigung und sind Bestandteil der Satzung. Sie werden in der aktuell gültigen Version auf der Homepage des ZfdP veröffentlicht; Änderungen werden zeitnah bekannt gegeben (www.pferd-leistungsprüfungen.de).

Für Stationsprüfungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen der HLP Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO verbindlich.

(1) 14-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten
Die Veranlagungsprüfung auf Station wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von 14 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO sowie in Anlehnung an die BMELV-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt. Für die Veranlagungsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 14-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO.

(2) 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten
Die Stationsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 50 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO durchgeführt.

Für die Stationsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO.

(3) Sportprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten

Die Sportprüfungen sind ergänzend zur 14-tägigen Veranlagungsprüfung und haben eine Dauer von mindestens drei Tagen. Die Hengste sind verpflichtet, sowohl vier- als auch fünfjährig je einmal an einer von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) ausgeschrieben und durchgeführten Sportprüfung speziell für Hengste, an unterschiedlichen Standorten, teilzunehmen. Die Sportprüfungen werden für dressurbetonte, springbetonte und vielseitig veranlagte Hengste angeboten und mit entsprechenden Schwerpunkten durchgeführt. Die Hengste werden sowohl von ihren eigenen Reitern als auch von einem Fremdreiter in unterschiedlichen Prüfungsteilen vorgestellt und bewertet.

(4) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge im Turniersport nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt und wird nur dann anerkannt, wenn sie entsprechend den Vorgaben der LPO der FN durchgeführt wurde bzw. bei ausländischen Erfolgen von der FN bestätigt wird.

Für Hengste der Populationen des Deutschen Reitpferdes können folgende Turniersportergebnisse berücksichtigt werden:

- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Springen der Kl. S* oder die 3malige Platzierung mindestens in Springen Kl. S** oder
- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Dressur der Kl. S oder die 3malige Platzierung mindestens in Dressur Kl. S - Intermediaire II oder
- die 3malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in der Vielseitigkeit CCI*/CIC** (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVL/VM) oder

- die 3malige Platzierung mindestens in der Vielseitigkeit CCI**/CIC***
(bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVM/VS) oder
in Kombination mit einer Veranlagungsprüfung (gemäß § 8 (1) Deutsches Pferd) -
der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen
Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen
Vielseitigkeitspferdes
- der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen
Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen
Vielseitigkeitspferdes
- Teilnahme am Finale der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde
oder eine Platzierung im ersten Drittel der Weltmeisterschaft der Jungen
Vielseitigkeitspferde -

§ 9 Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports (LPO der FN) durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt werden. Sie werden vom ZfdP oder in dessen Auftrag durchgeführt und sind freiwillig.

(1) Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung) und einer Abschlussprüfung.

(1.2) Orte

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(1.4) Training

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während des Trainings werden die Stuten vor Beginn der Abschlussprüfung vom Trainingsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
2. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
3. Rittigkeit
4. Springanlage
 - Freispringen

(1.5) Abschlussprüfung

Der abschließende Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp

- Schritt
- 2. Rittigkeit
- 3. Springanlage
 - Freispringen

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZBO :

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Stationsprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training sowie von der Prüfung auszuschließen.

(1.7) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Merkmale	Trainingsleiter	Fremdreiter	Sachverständige	Gesamt
Interieur	10			10
Grundgangarten	15		15	30
Rittigkeit	10	20	0	30
Springanlage	15		15	30
Bewertung	50		50	100

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Endergebnis (gewichtete Endnote) von mindestens 6.5 erzielt wurde.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute mindestens in 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen die Stute teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Stuten, die in mehr als 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus dem Training übernommen. Die übernommenen Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und dem ZfdP mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Trainingsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Feldprüfung

(2.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durch den ZfdP oder seinen Beauftragten durchgeführt.

(2.2) Orte

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(2.4) Veranlagungstest

Der Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen

(2.5) Beurteilungsrichtlinien:

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZBO :

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Feldprüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

(2.6) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Merkmale	Fremdreiter	Sachverständige	Gesamt
Grundgangarten		30	30
Rittigkeit	20	20	40
Springanlage		30	30
Bewertung	20	80	100

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Endergebnis (gewichtete Endnote) von mindestens 6,5 erzielt wurde.

(2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(2.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Trainingsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(3) Turniersportprüfung

- (1) Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt und wird nur dann anerkannt, wenn sie entsprechend den Vorgaben der LPO der FN durchgeführt wurde bzw. bei ausländischen Erfolgen von der FN bestätigt wird.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- 3 Siege in Dressur- oder Springprüfungen der Klasse L oder
- 3 Platzierungen in Dressur- oder Springprüfungen der Kl. M oder S oder
- 3 Siege in Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. A oder
- 1 Sieg in einer Vielseitigkeitsprüfung der Kl. L oder
- 1 Platzierung in einer Vielseitigkeitsprüfung der Kl. M oder S.

§ 10 Zuchtwertschätzung

Für die Rasse „Deutsches Pferd“ beauftragt der ZfdP die FN mit der Integrierten Zuchtwertschätzung, der HLP-Zuchtwertschätzung (HLP-Zuchtwertschätzung) sowie der Veranlagungsprüfung-Zuchtwertschätzung (VA-Zuchtwertschätzung). Nähere Bestimmungen dazu sind der Satzung als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser. Sie werden in der aktuell gültigen Version auf der Homepage des ZfdP veröffentlicht; Änderungen werden zeitnah bekannt gegeben.

§11 Weitere Bestimmungen zum Deutschen Pferd

(1) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch:

Der Zuchtnamen eines jeden gekörten Hengstes muss über den ZfdP vom FN-Bereich Zucht zugelassen werden. **Eine direkte Abstimmung zwischen Hengsthaltern und dem FN-Bereich Zucht ist nicht möglich.**

Ein Name gilt erst dann als vergeben, wenn dieser vom Bereich Zucht genehmigt und der Hengst unter diesem Namen in die FN-Hengstdatei aufgenommen wurde.

Der ZfdP beantragt die Namen schriftlich, mindestens unter Nennung der Lebensnummer sowie des Vaters und der Mutter. Ein einmal vergebener Zuchtnamen kann nicht mehr geändert werden, d.h. überall dort, wo der Hengst als Zuchttier auftritt, wird unter seiner Lebensnummer stets der gesamte in der FN-Hengstdatei registrierte Name verwendet. Dies ist unabhängig davon, ob der betreffende Hengst als Turnierpferd unter einem anderen Namen geführt wird.

Bei der Vergabe von Hengstnamen führt die FN keine Prüfung der Rechte Dritter durch.

Wird ein Hengstname ohne Zustimmung des Bereiches Zucht verwendet, so wird der Hengst als Zuchttier in der FN-Hengstdatei unter der Bezeichnung „Name nicht genehmigt“ geführt (z.B. im Jahrbuch Zucht und im Scheckheft seiner Nachkommen).

Ein Name gilt als gesperrt, wenn dieser bzw. ein in Schreibweise oder Phonetik sehr ähnlicher Name bereits einmal vergeben wurde. Zusatzbuchstaben sind nur dann möglich, wenn der Name auch ohne Zusätze freigegeben werden kann.

Suffixe, d.h. Namenszusätze nach dem Hengstnamen werden zugelassen, sind aber nicht Züchter- oder Zuchtstättenbezogen geschützt. Suffixe und Zusatzbuchstaben mit Bezug auf den Hengsthalter/die Zuchtstätte/die Züchtervereinigung hinter dem Hengstnamen sind, wenn vom ZfdP akzeptiert, nur dann möglich, wenn der Name auch ohne Zusätze freigegeben werden kann. Diese genehmigten Namenszusätze und Zusatzbuchstaben sind Bestandteil des Hengstnamens und sind von allen Zuchtverbänden bei Eintragung des Hengstes in das Zuchtbuch zu übernehmen, auch wenn der Hengst zwischenzeitlich den Besitzer gewechselt hat.

Arabische und römische Ziffern sowie Abkürzungen und Sonderzeichen als Namenszusatz sind nicht zulässig. Der Name selbst darf nicht aus einer Abkürzung bestehen.

Aufgehoben wird die Sperrung für Namen von Hengsten, die *aus dem Deckeinsatz ausgeschieden sind und* seit 15 Jahren keine Nachkommen-Jahresgewinnsumme mehr haben. Erfolgt innerhalb von vier Jahren nach der Namensreservierung keine Eintragung des Hengstes in das Zuchtbuch einer Züchtervereinigung, so wird der reservierte Name freigegeben.

Ein einmal vergebener Zuchtnamen für einen Hengst kann nur dann geändert werden, wenn die erstkörende bzw. ersteintragende Züchtervereinigung der Namensänderung zustimmt und der Hengst noch nicht im Deckeinsatz war.

Für noch nicht gekörte Hengste kann keine Reservierung von Namen erfolgen.

(2) Ausnahmeregelungen:

- a) Namen von Englischen Vollblut-, Traber- oder Araberhengsten werden grundsätzlich beibehalten.
- b) Im Ausland gezogene Hengste, die bereits im Zuchtbuch der Ursprungszüchtervereinigung geführt werden, können ihren Hengstnamen

beibehalten, wenn die entsprechende Ländercodierung der UELN dem Namen zugefügt wird.

- c) In Deutschland gezogene Hengste, die bereits im Ausland gedeckt haben und eingetragen sind, aber nicht im Zuchtbuch der Ursprungszüchtervereinigung geführt werden, können ihren im Ausland erworbenen Namen behalten. Sie erhalten aber zusätzlich zum Namen die entsprechende UELN-Ländercodierung der ausländischen Züchtervereinigung.
- d) Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf für Vollbrüder dieses Hengstes mit dem entsprechenden Zusatz II etc. verwendet werden.
- c) Hengste, die bei der Eintragung in die FN-Hengstdatei bereits Erfolge in Prüfungen der Klasse S erzielt haben, können ihren Sportnamen auch in der Zucht weiterführen, auch wenn dieser bereits vergeben ist.